

B e g r ü n d u n g

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Süd-West" in Ense-Volbringen

Für das Grundstück [REDACTED], Ense-Volbringen Zum Dahlhoff Gemarkung Volbringen FLur 2 Flurstück 183, ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes im südlichen Bereich des Grundstücks keine überbaubare Fläche vorgesehen. Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigem Wohngebäude bebaut. Es ist geplant im südlichen Bereich des Grundstücks eine Teilfläche zu veräußern, um hier ein weiteres Wohngebäude zu errichten. Wie aus der zeichnerischen Darstellung der Änderung des Bebauungsplanes ersichtlich, wird im südlichen Bereich des Flurstücks 183 eine überbaubare Fläche geplant.

Die geplante Änderung ist städtebaulich vertretbar.

Das Vorhaben kann nur durch eine Änderung des Bebauungsplanes verwirklicht werden. Nach § 13 BauGB kann eine Änderung im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen Grundstücke und den von der Änderung betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Stellungnahmen der Beteiligten sind als Bedenken und Anregungen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 und 6 BauGB zu behandeln. Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke wurden im Verlauf des Verfahrens zu der Planung gehört. Als Träger öffentlicher Belange sind der Kreis Soest und das Staatliche Umweltamt Lippstadt zu beteiligen. Weitere Träger öffentlicher Belange sind nicht zu beteiligen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist als Satzung zu beschließen. Eine Anzeige nach § 11 BauGB ist nur erforderlich, wenn Bedenken und Anregungen nicht ausgeräumt werden.

Ense, den